

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Das geistliche Amt nach seinen verfaßlichen Verhältnissen und gesetzlichen Pflichten in der oldenburgischen evangelisch-lutherischen Landeskirche**

**Folte, Heinrich Gerhard**

**Oldenburg, 1857**

No 11. Nachricht von den vorhandenen Oldenburgischen milden  
Stiftungen, Versorgungs- und Unterstützungsanstalten.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-5647**

N<sup>o</sup> II.

## N a c h r i c h t

von den vorhandenen Oldenburgischen milden Stiftungen, Versorgung= und Unterstützungsanstalten.

Um die Glieder der Gemeinde in geeigneten Fällen berathen zu können, ist es wichtig, daß sich der Geistliche mit allen vorhandenen milden Stiftungen bekannt macht. Das Staatshandbuch von 1856 enthält eine genaue Beschreibung derselben; hier kann nur eine kurze Andeutung gegeben werden.

A. Für das ganze Großherzogthum besteht:

## Die Wittwen-, Waisen- und Leibrentenkasse.

Die Wittwen- und Waisenkasse ist durch Verordnung vom 1. November 1779 gestiftet und durch Verordnung vom 11. März 1782 auf Leibrenten erweitert worden. Alle Unterthanen, mit Ausnahme der Seefahrer, Fischer, Lootsen, Matrosen, Fering= und Wallfischfang-Treibende, sind berechtigt, wenn sie den vorgeschriebenen Gesundheitschein beibringen können, ihren Ehefrauen bezw. Minderjährigen eine Pension zu sichern.

Das Maximum einer Wittwenpension beträgt 50 Portionen, seit 1. Mai 1847 600 Thlr. Courant; das Maximum einer Waisenpension 12 Portionen, für mehrere von demselben Versorger Versicherte 50 Portionen (600 Thlr. Cour. à Portion 12 Thlr.). Die Wittwenpensionen beginnen mit dem Todestage des Mannes und dauern auch bei Wiederverheirathung fort; die Waisenpensionen bis zum 25. Lebensjahre bezw. Todestage des Versicherten. Der Beitrag kann auf Capital- und Contributionsfuß geschehen. Die Angestellten im Hof-, Civil-, Militair-, Kirchen- und Schuldienste sind zum Einsätze nach dem Dienst Einkommen verpflichtet, haben aber einen Rabatt von 4 gr. auf jeden 1 Thaler zu genießen, müssen jedoch, wenn sie über 50 Jahr alt sind und in Folge einer erhöhten Einnahme die Pension erhöhen sollen, einen Gesundheitschein beibringen. Die Schuldienere sind nur verpflichtet bei 250 Thlr. Courant Dienst Einkommen, die niedriger Besoldeten genießen, wenn sie eintreten, den Rabatt für 3 Portionen, müssen aber einen Gesundheitschein beibringen. Die Kirchenbeamten sind durch Staatsgesetz vom 12. März 1855 den Staatsdienern gleichgestellt. Schullehrer und Prediger können die Portionen, welche bei der Schullehrer- und Predigerwittwenkasse versichert sind, beim Eintritt in die allgemeine Wittwen- und Waisenkassensocietät verhältnißmäßig anrechnen und in Abzug bringen lassen. (Bruttovermögen der Wittwen-, Waisen-, Leibrentenkasse und Nebensfonds 811,728 Thaler Gold.)

Zum Eintritt in die Leibrentenkasse sind nur berechtigt, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen und wegen Alters, wenn sie keine Kinder zu versorgen haben, ihren Unterhalt nicht erwerben können, oder, wenn sie gesund sind, sich den Erwerbsarbeiten wegen Stand und Ansehen nicht wohl unterziehen mögen, z. B. Töchter von Angestellten und Standespersonen. Das Maximum einer Rente beträgt 600 Thlr. Cour., das Minimum 1 Thlr. Die Aufnahme von Interessenten, die Einzahlung der Beiträge und Auszahlung der Pensionen geschieht halbjährlich.

B. Für das Herzogthum Oldenburg bestehen:

### I. Armenfonds.

1. **Der Generalarmenfonds**, am 1. August 1786 aus 5 bis dahin getrennten Fonds gebildet, nämlich a) dem Armenhausfonds St. Gertrude, 1581 vom Grafen Johann gestiftet; b) dem Fonds für elternlose Kinder, 1614 durch Graf Anton Günther gestiftet; c) dem Schütteschen Fonds, 1762 von der Doctorin Schütte in Oldenburg gestiftet; d) dem Wardenburgischen Fonds, vom Canzlisten Wardenburg in Oldenburg 1722 für Bedürftige, Kranke, Gebrechliche und Schwermüthige gestiftet; e) dem Büssing'schen Fonds, 1742 von der Generalsuperintendentin Büssing geb. Lange in Oldenburg gestiftet. — Hinzugekommen sind die Procentgelder, Armenbüchfengelder und allgemeinen Armenvermächtnisse und Legate; ferner nach §. 9 der Armenverordnung von 1786 der Uebergewinn der Ersparungskasse, die Vermächtnisse vom Statsrath Hundrichs, Geheimenrath v. Bardenfleth und die Zuschüsse aus der Herrschaftlichen Kasse. Am 31. December 1854 war das Vermögen

a) an Grundstücken: Gut Bodenburg 106 Stück 594 □ Ruthen, das Gertrudenland 25 Stück 113 Ruthen, die Wittbecker'sche Hofstelle 78 Stück 30 Ruthen;

b) an Capitalien: 701,275 Thlr. 36 gr. Gold (incl. der Sparcassengelder). Reines Vermögen nach Abzug der eingelegten Sparcassengelder und anderer: 47,477 Thlr. 65 gr.

Die Verwendung geschieht: 1) durch Zuschüsse an Armencommissionen im Allgemeinen und für besonders genannte Personen; 2) durch Zahlung von Jahrgeldern an Wittwen, in einzelnen Fällen auch an Männer, hinsichtlich derer eine bessere Behandlung als diejenige gewöhnlicher Armen einzutreten hatte; 3) zur Unterhaltung solcher Armen, sowohl Erwachsener wie Kinder, welche einem einzelnen Kirchspiele nicht zugewiesen werden können; 4) durch Zahlung außerordentlicher Beihilfen nach unvermutheten Unglücksfällen; 5) durch Berausgabung an Zehr- und Reisegelder für bedürftige fremde Personen; 6) durch Honorirung von Aerzten und Wundärzten in außerordentlichen Fällen für Behandlung armer Kranken.

Außerdem sind die Geschäftskosten des Generaldirectoriums aus dem Fonds bestritten. Die Büssing'sche Fondseinnahme ist nach der Stiftungs-urkunde verwandt. Die Procentkasseneinnahme ist nach der höchsten Ver-

fügung vom 30. Octbr. 1826 lediglich zur Unterstützung derjenigen abgegangenen Civilstaatsdiener, von deren Besoldung früher 1 Procent abgezogen worden, verwandt. Betrag: 2149 Thlr. 11 gr.

2. Auch für die Kreise Bechta und Kloppenburg ist am 7. Octbr. 1825 ein Generalfonds gebildet. Er beträgt 5687 Thlr. 60 gr. Gold und hat dieselbe Bestimmung.

3. Eben so ist ein Generalfonds für das vormalige Amt Wildeshausen zu derselben Zeit gestiftet. Er beträgt 382 Thlr. 62 gr. Gold. Die Verwendung ist dieselbe. (Vergl. Staatshandb. von 1856 pag. 216.)

4. **Der neue Generalfonds.** Dieser ist durch höchste Verfügung und Bekanntmachung der Justizkanzlei vom 9. December 1823 aus den seit 10 resp. 5 Jahren bei der Justizkanzlei und den Landgerichten (mit Ausnahme von Zever und Barel) vacant stehenden Depositengeldern gebildet. Er beträgt 500 Thlr. Cour. und 10,500 Thlr. Gold. Die Einkünfte fließen nach Verhältniß der Seelenzahl in die drei vorgenannten Fondskassen.

5. **Die Ersparungskasse.**

6. **Die Procentkasse.**

Ueber 5 und 6 ist schon Nachricht gegeben, und wird nur noch hinzugefügt, daß die Entstehung der Procentkasse sich vom Jahre 1774 her schreibt, wo durch eine Cabinetsverfügung vom 19. December der Kammer aufgegeben wurde, von allen Gagen und Pensionen (mit Ausnahme der Geistlichen und kleinen Pensionisten) 1 Procent für die verarmten abgegangenen Bedienten, deren Wittwen und Kinder und andre Personen, welche dürftig und aus öffentlichen Kassen und durch Almosen nicht ernährt würden, abzuziehen. Am 1. August 1786 wurden die Einkünfte dem Generalfonds überwiesen.

7. **Das Kloster Blankenburg,** gegen Ende des 13. Jahrhunderts erbaut, die Urkunde ist vom 1292 datirt. 1532 wurde das Kloster vom Grafen Anton I. aufgehoben und in ein gräfliches Borwerk verwandelt. Graf Anton Günther gab ihm 1632 den Charakter einer milden Stiftung als Armen- und Waisenhaus und fundirte es mit 35,000 Thlr. In dies Haus sollten 12 Arme über 50 Jahre, 6 Männer und 6 Frauen, und 12 arme Waisen Kinder von 4 bis 14 Jahren aufgenommen und unentgeltlich verpflegt werden. Das Amt Dvelgönne sollte den Vorzug bei der Aufnahme haben u. s. w. (Siehe Staatshandb. von 1856 pag. 221. Ueber die neue Irrenheilanstalt s. Suppl. I.)

Durch Landesherrl. Verordnung vom 1. August 1786 wurde das Kloster B. unter Oberaufsicht des Generaldirectoriums gestellt und erhielt die Bestimmung zur Aufnahme 1) von Wahnsinnigen, 2) Leuten, die andern zum Scheusal und Schrecken umhergehen, 3) alten, schwachen, sehr gebrechlichen Blinden, Tauben und Blödsinnigen, wobei Stad- und Budjadingerland den Vorzug hat. Für Kranke aus andern Landestheilen muß ein oberlich zu bestimmendes Kostgeld gezahlt werden, circa 67 Thlr. Das gesammte Vermögen beträgt jetzt 137,320 Thlr. 14 gr.

8. **Der Fuhrken'sche Fonds,** gestiftet im Jahre 1792 den 18. Juli von dem Kaufmann Ernst Christian Fuhrken durch Vermächtniß

seines ganzen Vermögens für Nothleidende, welche durch Unglücksfälle oder sonst ohne Verschulden zurückgekommen. Die Verwaltung sollte das Generaldirectorium ganz nach Gutfinden haben. Aus diesem Fonds sind auch verunglückte Kühe Armer ersetzt. Das Vermögen beträgt 1) 185 Zück 629 Ruthen Grundbesitz, 2) 48 Thlr. jährliche Gefälle und je 7 Thlr. Weinkauf, 3) Capital: 25,000 Thlr. Gold. Die Einnahmeüberschüsse werden zum Capital geschlagen.

9. **Der Armenmägdefonds.** Darüber vergleiche Abschnitt 2. Art. 3. n. 2.

10. **Der Fonds für arme Zwangsarbeiter** wurde im Jahre 1821 aus 10,000 Thlr. Gold, einem Theile der Kaufgelder für im Jahre 1810 zur Zeit der Continentialsperre confiscirte Waaren als Beihülfonds gebildet, welcher nach Landesherrl. Verfügung vom 29. Mai 1821 seine Einkünfte an die Kassen der Strafanstalten zu Bechta abzuliefern hat. Das Capitalvermögen beträgt jetzt 11,300 Thlr. Gold.

## II. Milde Stiftungen.

1. **Die von der Loo'sche Stiftung** wurde im Jahre 1821 mit 4000 Thlr. Gold von Adelheid Auguste Marie von der Loo zu Oldenburg zur Unterstützung verwaister, unverheiratheter und unvermögender Töchter von Civil- und Geistlicher Herrschaftlicher Bedienten von Stande in und außerhalb Oldenburg errichtet. Es sollten nicht mehr als 3 daran Theil nehmen und der Antheil nach der Dürftigkeit bestimmt werden. Der jedesmalige Stadtdirector, der erste Prediger an der Lambertikirche und ein jüngeres Mitglied der Justizkanzlei besorgen die Verwaltung und Verwendung unter Aufsicht der Oberarmenbehörde. Das Vermögen betrug 1855: 8241 Thlr. Gold und 300 Thlr. 40 gr. Neceß, von dessen Zinsen im letzten Jahre 8 Personen, 4 50 Thlr., 4 40 Thlr., 37½ Thlr., 25 Thlr. und 20 Thlr. Gold erhalten haben.

2. **Die von Harten'sche Stiftung**, von der Wittve des Obergerichtsanwaltes, Senators von Harten, Wilhelmine Elisabeth Johanne, geborne Erdmann in Oldenburg am 19. September 1847 gestiftet zur Unterstützung verwaister, unverheiratheter und unvermögender Töchter von Civil- und geistlichen Staatsdienern von Stande, Aerzten, Anwälten und andern Personen ähnlicher Stellung durch ein unabänderliches Jahrgeld von 50 Thlr. Gold. Das Vermögen beträgt circa 13,000 Thlr. Gold. Die Verwaltung wie ad 1.

3. **Der Suden'sche Fonds**, vom Geheimen Staatsrath Suden am 17. Februar 1849 mit 14,000 Thlr. Cour. gegründet und zu milden Zwecken, namentlich zur Verpflegung Irrender und Kranker nach dem Ermessen der oberen Armenbehörde bestimmt.

4. **Die Mengerßen'schen Stiftungen.** Die Wittve des Kaufmanns C. G. Mengerßen geb. Kläbemann in Oldenburg vermachte am 31. December 1843 ihren Nachlaß der Stadt Oldenburg mit der Einschränkung, daß dieselbe als Erbtheil nicht mehr als 500 Thlr. Gold zur

Verwendung für verschämte Arme erhalten solle. Der übrige Nachlaß solle 3 milde Stiftungen unter Aufsicht der obersten Armenbehörde bilden:

a) den Pensionsfonds für unverheirathete elternlose Mädchen, Töchter von Bürgern, Beamten, Aerzten, Anwälten, Predigern, Schullehrern der Stadt und des Stadtgebiets Oldenburg. Töchter von auswärtigen Staatsdienern, Aerzten, Anwälten sollten auch dann Theil haben, wenn der Vater oder die Mutter in Oldenburg geboren und ansässig gewesen seien; Anverwandte der Testatrix auch dann, wenn sie oder ihre Eltern ihr Domicil im Oldenb. Lande nicht gehabt haben. Der Fonds beträgt 18,800 Thlr. Gold.

Das Alter von 40 Jahren und ein Einkommen unter 80 Thlr. (bei Anverwandten nicht über 100 Thlr., so wie ein früherer Erwerb oder Einkommen der Eltern von 500 Thlr. sind Bedingungen. Die Pension auf Lebenszeit beträgt 50 Thlr., hört aber auf mit der Verheirathung oder einem anderweitigen Erwerbe der Einnahme von über 80 Thlr.;

b) den Beihülfsfonds für unverheirathete elternlose Dienstmägde von 7300 Thlr. Gold. Bedingung der Zulassung ist: ein Alter von 50 Jahren, jetziger oder früherer Dienst in der Stadt oder dem Stadtgebiete, Besitz des Unterthanenrechts, Nichtqualification zur Armenunterstützung;

c) den Unterstützungsfonds zur Ausbildung hilfbedürftiger Mädchen, welche gebrechlich, kränklich, schwach oder wegen ihrer Bildung und Erziehung zum Dienst unfähig sind und als Näherinnen u. s. w. ihr Brod suchen müssen. Der Fonds beträgt 4500 Thlr. Gold.

### III. Schulfonds.

1. Der Fonds des Oldenburgischen Gymnasiums. Graf Anton Günther legte den Grund auf Veranlassung des Kirchenraths Hermann Veltstein mit 600 Thlr. zur Verbesserung des Gehalts der Schuldienere an der lateinischen Schule. Dieser Fonds wurde durch Geschenke des Grafen, der Drostin v. d. Decken und der Schwester des Grafen, Catharine, bis zu 2365 Thlr. 64 gr. erhöht. Hinzukamen noch Legate von Johann Westerholz, Viedtke Schröder und Canzler Johannes Protz von 250 Thlr., wie auch einige Strafgeder, Zuschüsse, Capitalrenten und ein Capital von 1216 $\frac{2}{3}$  Thlr., dessen Zinsen (die s. g. Fräuleinschulzinsen) zur Besoldung des Mädchenschullehrers dienten. 1683 war das Vermögen des Fonds nach Abzug einiger Verluste 5100 Thlr. In diesem Jahre kam der erblose Nachlaß der Wittwe des Berend Bredemann, Apollonia, von 2000 Thlr. hinzu. 1792 betrug das Vermögen 14284 Thlr. Gold. 1793 kamen aus der Kammerkasse hinzu 12,000 Thlr.; 1815 wieder 500 Thlr. zur Vermehrung der Schulbibliothek. 1835 war das Vermögen gestiegen auf 44,541 Thlr. 32 gr. Gold und 200 Thlr. Cour. und nahm noch zu durch Ablösung der Capitalrenten um 378 Thlr. 49 gr. Gold und durch das Brandenstein'sche Vermächtniß um 1000 Thlr.

Gold, durch Theilung des Schullegaten- und Schulgebäufonds um 13,600 Thlr. Gold und durch Landverkauf um 1981 Thlr. 66 $\frac{1}{2}$  gr. Gold, so daß es im Jahre 1854 61,501 Thlr. 3 $\frac{1}{2}$  gr. Gold und 200 Thlr. Cour. betrug. Auch das Schulgeld (seit 1847 1. Kl. 34 Thlr. Cour., 2. Kl. 26 Thlr. Cour., 3. Kl. 20 Thlr. Cour., 4. Kl. 16 Thlr. Cour., 5. Kl. seit 1849 12 Thlr. Cour., durchschnittlich im Jahre circa 1690 Thlr. Cour.) fließt in die Fondskasse, so wie die Programmkosten der abgehenden Primaner von 5 $\frac{1}{2}$  Thlr. Auch finden Zuschüsse aus besonderen Fonds und Kassen Statt, z. B. aus der Landeskasse für die Finanzperiode 18<sup>55</sup>/<sub>57</sub> jährlich 3443 $\frac{2}{3}$  Thlr. Cour. Seit 1849 werden sämtliche Kosten des Gymnasiums, nämlich die Lehrergehälter circa 6400 Thlr., die Administrations- und andre Kosten circa 780 Thlr. Cour. aus der Schulfondskasse bestritten.

Mit dem lateinischen Schulfonds sind zwei andre Fonds: 1) der Schulbücherfonds und 2) der historische Preisfragenfonds verbunden. Betrag beider 355 Thlr. Gold.

2. **Der Fonds der höheren Bürger- und Vorschule zu Oldenburg.** Dieser ward 1839 durch freiwillige Beiträge von 3805 Thlr. Gold gegründet und am 20. Juni 1843 höchst genehmigt. Das Fondsvermögen vermehrte sich im Jahre 18<sup>54</sup>/<sub>55</sub> bis zur Höhe von 19,442 Thlr. 49 gr. Cour.

Beide sub 1 und 2 genannten Fonds stehen unter der unmittelbaren Aufsicht einer Commission von Mitgliedern des Magistrats, Stadtraths und der Lehrer unter Aufsicht des Oberschulcollegiums.

3. **Der Schullehrer-Seminarfonds.** Dieser Fonds ist vom Herzog Peter Friedrich Ludwig im Jahre 1806 gestiftet. Die Grundlage bildeten 4000 Thlr. Gold aus dem Landschulfonds, welche diesem von der Kammerkasse zur Unterstützung dürftiger aber fähiger Subjecte für den Landschuldienst 1804 überwiesen waren; dazu kamen nach und nach 33,500 Thlr. Gold aus der Kammerkasse und 1810 wieder 3000 Thlr. Gold; ferner 2 vor der Stadt belegene Weiden. Im Jahre 1847 vermachte der Staatsminister von Brandenstein zu einer Orgel 2500 Thlr. Gold, wovon 1500 Thlr. Gold übrig blieben. Das Vermögen bestand 1854 aus 48,300 Thlr. Gold und 10 Jück 472,9 □ R. Weideland. Das Einkommen reicht, obgleich das Gebäude auf Staatskosten gebaut ist und unterhalten wird, zur Deckung der Ausgaben nicht hin. Der Zuschuß aus der Staatskasse betrug 1855: 5882 Thlr. 29 gr. Ein Provisor unter Aufsicht des Oberschulcollegiums verwaltet die Fondskasse für 150 Thlr.

4. **Der alte Landschulfonds,** 1715 aus den Ueberschüssen einer Lotterie gestiftet. (Corp. Const. O. Thl. 1. S. 5.) Früher vertheilte der Generalsuperintendent die Zinsen an dürftige Lehrer. Seit 1842 ist die Verwendung zu Gunsten des Schullehrer-Pensionsfonds geschehen und haben seitdem bedürftige pensionirte Lehrer daraus 10 bis 20 Thlr. erhalten. Das Vermögen beträgt jetzt 5700 Thlr. Gold. Die Verwaltung kostet 27 Thlr.

5. **Der neue Landschulfonds,** am 7. April 1792 vom Herzog

Peter Friedrich Ludwig mit 12000 Thlr. Gold aus der Kammerkasse gestiftet mit der Bestimmung, daß die Zinsen nach Abzug von  $\frac{1}{10}$  zur Capitalvermehrung zur Verbesserung des Schulwesens in folgender Weise zu verwenden seien:

- 1) zur Unterstützung von jungen Leuten, die sich in Oldenburg zu Schullehrern bilden wollen;
- 2) zur Unterstützung armer Lehrer in Nothfällen und zur ersten häuslichen Einrichtung;
- 3) zu Lehrerprämien;
- 4) zur Einrichtung von Industrie- und Arbeitsschulen, Anschaffung von Geräthschaften;
- 5) zur Unterstützung der Lehrerfrauen, die Industrieschulen errichten wollen;
- 6) zur Erleichterung dürftiger Schulachten bei Aufbringung des Unterhalts ihrer Lehrer;
- 7) zu Gratificationen an Seminaristen, welche als Interimslehrer ausgesandt werden müssen;
- 8) zur Anschaffung von Büchern, Charten für diese oder jene Schule.

Zu 2. 6. 7 werden 6 Theile verwandt,

zu 4 und 5 = 4 =

zu 8 = 1 =

1 und 3 sind seit Errichtung des Seminars resp. seit 1849 weggefallen.

Die unter 2. 4. 5 gedachten Beihülfen müssen jährlich im Februar schriftlich erbeten werden. (Consist.-Bekanntm. vom 3. Novbr. 1820.) — Das Vermögen beträgt zur Zeit 17,750 Thlr., die Verwaltungskosten 70 Thlr.

**6. Der von Brandenstein'sche Schulfonds.** Dieser wurde vom Staatsminister von Brandenstein im Jahre 1847 durch ein Vermächtniß von 10,000 Thlr. Gold als Anshülfsfonds zur genügenden Salarirung der protestantischen Landschullehrer und zur Begründung von Gehalten für die an neu errichteten Schulen anzustellenden Lehrer gestiftet. Das Vermögen ist jetzt 10,250 Thlr. Gold.

**7. Der Schullehrer-Pensionsfonds.** Der Prinz Peter von Oldenburg bestimmte durch eine Urkunde vom 14. März 1830, daß die durch einfache Bestattung der Leiche des Prinzen Alexander ersparte Summe von 11,000 Thlr. Gold zu einem guten gottgefälligen Werke verwandt werden solle, und zwar dahin, daß  $\frac{2}{5}$  dem Taubstummeninstitut und  $\frac{3}{5}$  (6600 Thlr. Gold) als Pensionsfonds den durch Krankheit und Alter dienstunfähig gewordenen Lehrern dienen sollten. Nach Landesherrlicher Verfügung vom 11. Mai 1830 sollen alle lutherischen Schullehrer des ganzen Herzogthums mit Einschluß Zevers, der Münsterschen Aemter und des Amts Wildeshausen daran Theil haben. 1847 hat der Staatsminister von Brandenstein dem Fonds 1000 Thlr. vermacht und 1849 ist ihm ein aus den Gebühren des Adv. p. c. gebildeter Hilfsfonds von 434 Thlr. 24 gr. Gold zugewiesen. Das Vermögen besteht jetzt aus 6600 Thlr. Gold und 2300 Thlr. Cour. Die Verwaltung kostet 30 Thlr.

Zehn Lehrer erhalten daraus eine Pension, 2 jeder 56 Thlr. 24 gr. Cour., 1 50 Thlr., 2 jeder 45 Thlr., 2 jeder 40 Thlr., 1 30 Thlr., 1 28 Thlr. 12 gr., 1 10 Thlr. (Vergl. St.-Gesetzbl. Bd. XIV. n. 89.)

8. **Der Taubstummensfonds.** Am 8. Juni 1820 schenkte der Herzog Peter Friedrich Ludwig dazu 6000 Thlr., 1822 abermals 2000 Thlr. Diese wurden vermehrt 1) durch eine Collecte von 3212 Thlr.; 2) durch Vermietung des Marstallbodens in Jever mit 785 Thlr. 31 gr.; 3) durch eine Jubelpredigt des Generalsuperintendenten Hollmann um 956 Thlr. 15 gr.; 4) durch das Geschenk des Prinzen Peter um 4400 Thlr.; 5) durch das von Brandenstein'sche Vermächtniß um 2500 Thlr.; 6) durch ein Geschenk des Geheimen Staatsraths v. Both um 5000 Thlr. Cour. Der Staat schießt für die Finanzperiode 18<sup>55/57</sup> jährlich 500 Thlr. Cour. zu.

In der Anstalt sind zur Zeit 17 Böglinge, 9 männliche, 8 weibliche (13 unvermögende). Für die Unvermögenden erhält der Lehrer zu Kost und Pflege à 61 $\frac{2}{3}$  Thlr. Gold. Mit Vermögenden schließt er einen Accord. Der Fonds dient zur Befoldung der Lehrer, 400 Thlr. Gold und 100 Thlr. Gold, zur Unterhaltung armer Kinder und Unterhaltung des Gebäudes u. s. w. 1854 betrug der Fonds 20,825 Thlr. Gold und 1800 Thlr. Cour.

#### IV. Kirchensonds.

1. **Der Oldenburgische Prediger-Wittwen- und Waisensfonds.** (Siehe Seite 95. 4.)
2. **Der sogenannte Delmenhorstische Prediger-Wittwenfonds.**
3. **Die Jeverische Prediger-Wittwenkasse und das Eilersche Legat.**
4. **Die Prediger-Waisenkasse.**

Ueber diese Fonds ist schon das Nöthige mitgetheilt, und wird nur noch hinzugefügt, daß die Interessenten der Delmenhorstischen Prediger-Wittwenkasse einen jährlichen Beitrag nach Maßgabe ihres Alters und desjenigen ihrer Frauen, welcher zwischen einem Minimum und Maximum schwankt, vor dem 20. December jeden Jahres einzusenden haben.

Auch die Interessenten der Jeverischen Prediger-Wittwenkasse zahlen jährlich einen gleichmäßigen Beitrag nach Verhältniß des jetzigen durchschnittlichen Einkommens; außerdem haben die mit Land Dotirten als außerordentlichen Beitrag die Hälfte des vorigen zur Vertheilung an die dürftigsten Wittwen zu zahlen, und statt des Antritts- und Versorgungsgeldes ist von jedem Mitgliede ein s. g. Feudalbeitrag zu zahlen, um das Capital zu mehren.

Ein Sterbethaler wird gleichfalls von den betreffenden Stellen bezahlt. Auch die Lehrer an der Provinzialschule sind Mitglieder; Emeritirte und Pensionirte bleiben es. (Statuten vom 20. Aug. 1848.)

5. **Die Centralpfarrkasse.** Hierüber ist zu vergleichen Art. 101 und 102 des Kirchenverfassungsgesetzes.

### V. Das Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital zu Oldenburg.

wurde von dem Herzoge Peter Friedrich Ludwig gegründet und durch höchste Verfügung vom 23. August 1841 die Errichtung desselben verkündet. Die Baukosten beliefen sich auf 56,800 Thlr. Gold. Es enthält 6 Zimmer für Männer mit 35 Betten, 4 für Weiber mit 28 Betten, 5 für Militair mit 46 Betten, 4 alternativ zu benutzende mit 15 Betten, und 3 Zimmer für getrennt zu haltende Kranke.

Das Hospital ist für alle heilbaren Kranken vom Civil und Militair geöffnet; Kinder werden nur im Nothfalle, Geistesranke nur ausnahmsweise und auf kurze Zeit, und hochschwängere Frauen in der Regel nicht aufgenommen.

Die Kranken erhalten ärztliche Pflege, Arznei, Beköstigung, auch Kleidung und Bäder und zahlen außer den besonders zu bezahlenden Medicinkosten 21 gr. Cour.

Durchschnittlich sind jährlich in der Anstalt 637 Kranke, 352 Civil- und 285 Militairpersonen. — Das Fondsvermögen ist: 1) die Gebäude, zu 54,630 Thlr. Cour. versichert; 2) die Renten der Landeskasse gleich den  $3\frac{1}{2}$ procentigen Zinsen von 42,680 Thlr. Gold; 3) Capitalien im Betrage von 1845 Thlr. Cour.

### VI. Die Elisabethstiftung.

Vom Großherzoge Paul Friedrich August wurde am 18. Februar 1852 diese Stiftung durch Schenkung von 3000 Thlr. Cour., welche zur Feier des Einzugs Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs und dessen Gemahlin bestimmt waren und nicht verwendet wurden, gegründet, und zwar zur Pflege kranker Kinder nothdürftiger Eltern aus der Gesamtgemeinde der Stadt Oldenburg (Stadt, Vorstädte, Stadtgebiet), die nicht aus der Armenkasse erhalten.

#### C. Für Zever und Kniphäusen.

Auch die Herrschaft Zever hat 1) eine Generalarmenkasse mit einem Vermögen von 6135 Thlr.  $39\frac{1}{3}$  gr. Gold; 2) eine Ersparungskasse; 3) ein Armenhaus zu Zever, am 9. März 1804 erbaut; 4) eine Industrieanstalt für erwachsene Arme und Armenkinder zum Unterrichts in ortsgemäßen nützlichen Arbeiten; 5) ein Armenvermächtniß der Fürstin von Anhalt-Zerbst, Friederike Auguste Sophie, vom 21. Juli 1823 von 6000 Thlr. für temporär Hilfsbedürftige; 6) der Fonds der Kinderbewahrschule zu Zever, von der Großherzogin Cäcilie am 9. Jan. 1844 mit 1000 Thlr. gegründet; 7) die Stiftung für alte Frauen, von dem Fürsten Carl Wilhelm von Anhalt-Zerbst. Drei alte arme Frauen erhalten daraus jährlich  $17\frac{1}{3}$  Thlr.

Ueber die Kniphäuser Schulkasse und Vacanzkasse siehe pag. 282 und 305 des Hof- und Staatshandbuchs von 1856. Ueber die Fonds im Fürstenthum Lübeck und Birkenfeld pag. 308—338.

Endlich sind noch anzuführen das **academische Stipendium zu Zeven**, wahrscheinlich schon von Fräulein Maria gestiftet. Es wird mit jährlich 100 Thlr. Gold aus der Landeskasse von dem Großherzoge auf Vorschlag des Oberschulcollegiums armen Studenten aus Zeven verliehen.

Ferner der **Hoppig'sche Stipendienfonds**, vom Pastor M. Gerhard Hoppig zu Fedderwarden in Kniphäusen am 9. Februar 1668 gegründet, mit einem Capitale (jetzt 13,000 Thlr. Gold), dessen Zinsen zur Unterstützung armer nothdürftiger Schulknaben, die zu Zeven zur Schule gehen und zum Studiren tüchtig sind, verwandt werden. Die Unterstützung wird während der Schul- und auch der Universitätszeit verabreicht. Zeveraner und Kniphäuser werden vorzugsweise berücksichtigt. Das Oberschulcollegium hat die Aufsicht.



